

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 42		Dienstag, den 13. Oktober	2015
Tag	Inhalt	Seite	
29. 9. 2015	Zweite Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung 9231-1	259	
6. 10. 2015	Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen und automatisierte Abrufe aus dem Melderegister (Meldedatenübermittlungsverordnung – MDÜV) 210-4-2	260	
6. 10. 2015	Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten. 202-1-16	273	
6. 10. 2015	Dritte Verordnung zur Änderung der Schul-Datenschutzverordnung 223-1-10	275	
6. 10. 2015	Sechste Verordnung zur Änderung der Grenzen des Hafengebiets im Bereich der HafenCity 9504-1	275	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweite Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung

Vom 29. September 2015

Auf Grund von § 6a Absatz 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert am 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904, 913), in Verbindung mit § 3 Absatz 6 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) wird verordnet:

§ 1

In § 1 der Parkgebührenordnung vom 16. Februar 1993 (HmbGVBl. S. 54), zuletzt geändert am 5. März 2013 (HmbGVBl. S. 84), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), die nach § 9a Absätze 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9a Absatz 5 der

Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert am 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573), gekennzeichnet sind, wird bei Verwendung der Parkscheibe keine Gebühr erhoben. Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 29. September 2015.

Verordnung
über regelmäßige Datenübermittlungen und
automatisierte Abrufe aus dem Melderegister
(Meldedatenübermittlungsverordnung – MDÜV)

Vom 6. Oktober 2015

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (HmbAGBMG) vom 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 193) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Regelmäßige Datenübermittlungen § 1 Allgemeines § 2 Datenübermittlung zur Ehrung von Altersjubilaren § 3 Datenübermittlung zur Führung des Zentralen Schülerregisters § 4 Datenübermittlung zum Zwecke der Förderung und des Schutzes der Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern § 5 Datenübermittlung zur Durchführung der Schuleingangsuntersuchung § 6 Datenübermittlung zur Durchführung des Mammographie-Screening § 7 Datenabgleich für Zwecke der Versorgungsverwaltung § 8 Datenübermittlung zur Führung der Wohnraumdatei § 9 Datenübermittlung zur Durchführung von allgemeinen Wahlen § 10 Datenübermittlung zur Durchführung von Volkspetitionen und Volksinitiativen § 11 Datenübermittlung zur Durchführung von Volksentscheiden und Referenden § 12 Datenübermittlung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden § 13 Datenübermittlung zu pass- und ausweisrechtlichen Zwecken § 14 Datenübermittlung für statistische Zwecke § 15 Datenabgleich zu polizeilichen Zwecken § 16 Datenübermittlung für Zwecke der Zulassungsbehörde § 17 Datenübermittlung zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs des Hamburgischen Zweitwohnungssteuergesetzes Abschnitt 2 Automatisierte Abrufe Unterabschnitt 1 Allgemeines § 18 Allgemeines Unterabschnitt 2 Erweiterte automatisierte Abrufe von Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden § 19 Abruf von Daten durch Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen	§ 20 Abruf von Daten durch Polizeibehörden § 21 Abruf von Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz § 22 Abruf von Daten durch Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind Unterabschnitt 3 Erweiterte automatisierte Abrufe anderer hamburgischen Behörden und öffentlicher Stellen § 23 Abruf von Daten durch die Gerichte § 24 Abruf von Daten durch die Justizkasse § 25 Abruf von Daten durch das Staatsarchiv § 26 Abruf von Daten durch das Familieninterventionsteam der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration § 27 Abruf von Daten durch den Kinder- und Jugendnotdienst des Landesbetriebs Erziehung und Beratung § 28 Abruf von Daten durch das Versorgungsamt § 29 Abruf von Daten durch das Referat für überregionalen Kostenausgleich der Jugend- und Sozialhilfe § 30 Abruf von Daten durch das Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe des Bezirksamtes Eimsbüttel § 31 Abruf von Daten durch das Fachamt Eingliederungshilfe des Bezirksamtes Wandsbek § 32 Abruf von Daten durch die Fachämter der Dezernate Soziales, Jugend und Gesundheit der Bezirksämter § 33 Abruf von Daten durch das Hamburgische Krebsregister § 34 Abruf von Daten durch das Amt für Arbeitsschutz der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz § 35 Abruf von Daten durch das Amt für Immissionsschutz und Betriebe der Behörde für Umwelt und Energie § 36 Abruf von Daten durch die Verkehrsgewerbeaufsicht der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation § 37 Abruf von Daten durch die Fachämter der Dezernate Wirtschaft, Bauen und Umwelt der Bezirksämter § 38 Abruf von Daten durch das für die Grundsatzangelegenheiten des Personenstandsrechts zuständige Referat der Behörde für Inneres und Sport § 39 Abruf von Daten durch das Einwohner-Zentralamt § 40 Abruf von Daten durch die für Waffen- und Jagdangelegenheiten zuständige Stelle der Behörde für Inneres und Sport § 41 Abruf von Daten durch die Feuerwehr
--	--

- § 42 Abruf von Daten durch die Fachämter der Dezernate Bürgerservice der Bezirksämter
- § 43 Abruf von Daten durch die Fachämter Interner Service der Bezirksämter
- § 44 Abruf von Daten durch den Landesbetrieb Verkehr
- § 45 Abruf von Daten durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts
- § 46 Abruf von Daten durch die Bußgeld- und Strafsachenstelle
- § 47 Abruf von Daten durch die Kasse.Hamburg der Finanzbehörde, die Mittel bewirtschaftenden Stellen der Behörden und Senatsämter sowie die Vollstreckungsstellen der Hamburger Finanzämter
- § 48 Abruf von Daten durch das Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz
- § 49 Abruf von Daten durch das Zentrum für Personaldienste

Abschnitt 1

Regelmäßige Datenübermittlungen

§ 1

Allgemeines

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, sind, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, Datenübermittlungen nach dieser Verordnung nur vorzunehmen, wenn sich in Hamburg die Hauptwohnung befindet. Wird eine Nebenwohnung in Hamburg zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Einzug im Sinne dieser Verordnung; wird die Haupt- oder alleinige Wohnung in Hamburg zu einer Nebenwohnung, gilt dies als Auszug im Sinne dieser Verordnung.

(2) Wird in dieser Verordnung die Datenübermittlung beschränkt auf die Form des automatisierten Datenabgleichs zugelassen, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch den Vergleich der Datenbestände der datenempfangenden Stelle und der Meldebehörde den datenempfangenden Stellen nur personenbezogene Daten derjenigen Personen zur Kenntnis gebracht oder sonst wahrnehmbar gemacht werden können, die in dem Datenbestand bereits vorhanden sind, welcher bei den datenempfangenden Stellen zu dem in der Übermittlungsvorschrift genannten Zweck geführt wird.

(3) Ein Datenabgleich ist ebenfalls für anlassbezogene regelmäßige Datenübermittlungen nach dieser Verordnung zum Zwecke der Berichtigung bei festgestellten Abweichungen zwischen den Datenbeständen der datenempfangenden Stelle und der Meldebehörde zulässig. Der Datenabgleich ist ferner zum Zwecke einer anlasslosen Überprüfung des eigenen Datenbestands der datenempfangenden Stelle höchstens einmal jährlich zulässig. Es ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch den Vergleich der Datenbestände der datenempfangenden Stelle und der Meldebehörde den datenempfangenden Stellen nur personenbezogene Daten derjenigen Personen zur Kenntnis gebracht oder sonst wahrnehmbar gemacht werden können, die in dem

Unterabschnitt 4

Erweiterte automatisierte Abrufe durch nicht-hamburgische Behörden

- § 50 Erweiterte automatisierte Abrufe der Polizei, Sicherheits- und Strafjustizbehörden
- § 51 Erweiterte automatisierte Abrufe anderer Behörden und öffentlicher Stellen

Abschnitt 3

Spiegelregister

- § 52 Einrichtung, Führung und Betrieb des Spiegelregisters
- § 53 Form und Verfahren der Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte aus dem Spiegelregister

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

- § 54 Schlussbestimmungen

Datenbestand bereits vorhanden sind, welcher bei den datenempfangenden Stellen zu dem in der Übermittlungsvorschrift genannten Zweck geführt wird. Über die Durchführung eines Datenabgleichs nach Satz 1 oder 2 sowie die daran beteiligten Stellen wird die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit unverzüglich informiert.

(4) Soweit in dieser Verordnung die Übermittlung von Veränderungen anlässlich von Fortschreibungen zugelassen wird, dürfen außer den veränderten Daten die bisherigen Daten, der Fortschreibungsanlass, der Zeitpunkt der Änderung sowie folgende Daten (Identifizierungsdaten) übermittelt werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum und Geburtsort,
4. derzeitige Anschriften.

§ 2

Datenübermittlung zur Ehrung von Altersjubilaren

Die Meldebehörden übermitteln der Senatskanzlei zur Ehrung von Altersjubilaren durch den Senat die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohner, die innerhalb der auf die Datenübermittlung folgenden zwölf Monate das 90., das 100. oder ein höheres Lebensjahr vollenden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Geburtsdatum,
5. Geschlecht,
6. derzeitige Anschriften,
7. Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert am 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970, 972), in der jeweils geltenden Fassung und die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist.

§ 3

Datenübermittlung zur Führung
des Zentralen Schülerregisters

(1) Die Meldebehörden übermitteln der Behörde für Schule und Berufsbildung zur Führung des Zentralen Schülerregisters nach § 98 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), in Verbindung mit § 7 der Schul-Datenschutzverordnung vom 20. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 6. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 275), folgende personenbezogene Daten der in Hamburg wohnhaften minderjährigen Personen:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. frühere Vor- und Familiennamen,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Geburtsdatum, Geschlecht, derzeitige Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 BMG und die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist),
7. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
8. derzeitige Anschriften,
9. Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 BMG und die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist.

Die Übermittlung nach Satz 1 erfolgt bei Vollendung des vierten Lebensjahres sowie bei Zuzug eines Kindes, dass das vierte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden bei Änderung der innerhamburgischen Anschrift, Wegzug, Namensänderung, Wechsel des gesetzlichen Vertreters, Änderung der Staatsangehörigkeit, Tod sowie bei Einrichtung oder Löschung von Auskunftssperren beziehungsweise von bedingten Sperrvermerken die Veränderungen mitgeteilt. Satz 1 gilt entsprechend bei Änderung des Namens, des Doktorgrades oder der Anschrift des gesetzlichen Vertreters sowie bei Einrichtung oder Löschung von Auskunftssperren beziehungsweise von bedingten Sperrvermerken.

§ 4

Datenübermittlung zum Zwecke der Förderung und des
Schutzes der Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern

(1) Die Meldebehörden übermitteln den Fachämtern Gesundheit zum Zwecke der Förderung und des Schutzes der Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern die folgenden personenbezogenen Daten neugeborener und zuziehender Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum und Geburtsort,
4. Geschlecht,
5. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Geburtsdatum, derzeitige Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 BMG und die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist),
6. derzeitige Anschriften,
7. bei Umzügen innerhalb Hamburgs die frühere Anschriften,

8. Einzugsdatum,

9. Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 BMG und die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist,

(2) Bei Auszug, Namensänderung, Wechsel der gesetzlichen Vertreter oder Tod sowie bei der Einrichtung und der Löschung von Auskunftssperren beziehungsweise von bedingten Sperrvermerken der in Hamburg wohnhaften Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr werden die Veränderungen mitgeteilt.

(3) Die Meldebehörden übermitteln der Zentralen Stelle nach § 6a des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (HmbGDG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 22. April 2014 (HmbGVBl. S. 139), zum Zweck der Durchführung von Kindervorsorgeuntersuchungen nach § 7b HmbGDG folgende Daten der in Hamburg gemeldeten Kinder:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. frühere Vor- und Familiennamen,
4. Geburtsdatum,
5. Geschlecht,
6. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geschlecht, derzeitige Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 BMG und die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist),
7. Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 BMG und die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist.

Die Übermittlung der Daten zur Kindervorsorgeuntersuchung U6 erfolgt 28 Tage vor der Vollendung des neunten Lebensmonats und zur Kindervorsorgeuntersuchung U7 28 Tage vor Vollendung des 20. Lebensmonats.

§ 5

Datenübermittlung zur Durchführung
der Schuleingangsuntersuchung

(1) Die Meldebehörden übermitteln den Fachämtern Gesundheit der Bezirksämter zur Durchführung der Schuleingangsuntersuchung eines jeden Jahres die folgenden personenbezogenen Daten derjenigen in Hamburg wohnhaften Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden und gemäß § 38 Absatz 1 HmbSG zum 1. August desselben Jahres schulpflichtig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum und Geburtsort,
4. Geschlecht,
5. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum sowie derzeitige Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 BMG und die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist),
6. derzeitige Anschriften,
7. Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 BMG und die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist.

(2) Bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schulpflicht beginnt, werden bei Zuzug die Daten nach Absatz 1 und die früheren Anschriften, bei Auszug, Namensänderungen, Wechsel der gesetzlichen Vertreter oder Tod sowie bei Einrichtung

und der Löschung von Auskunftssperren beziehungsweise von bedingten Sperrvermerken die Veränderungen mitgeteilt.

§ 6

Datenübermittlung zur Durchführung des Mammographie-Screening

Die Meldebehörden dürfen der Zentralen Stelle für das Hamburgische Mammographie-Screening-Programm zum Zweck der Durchführung des Einladungswesens vierteljährlich folgende Daten der Frauen, die das 50. Lebensjahr erreicht und das vollendete 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, übermitteln:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Geburtsdatum und Geburtsort,
6. derzeitige Anschriften,
7. Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 BMG und die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist.

§ 7

Datenabgleich für Zwecke der Versorgungsverwaltung

Die Meldebehörden übermitteln dem Versorgungsamt zur Vermeidung der rechtswidrigen Zahlung von Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (BGBl. I S. 993), in der jeweils geltenden Fassung oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zur Vermeidung der rechtswidrigen Zahlung von besonderen Zuwendungen für Haftopfer nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2665), zuletzt geändert am 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2408), in der jeweils geltenden Fassung, sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1541), in der jeweils geltenden Fassung unverzüglich nach Speicherung eines Sterbefalles, eines Wohnsitzwechsels innerhalb Hamburgs oder einer Abmeldung folgende Daten in der Form des automatisierten Datenabgleichs:

1. Familienname,
2. Geburtsnamen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum,
5. derzeitige und frühere Anschriften,
6. Ein- und Auszugsdatum,
7. Sterbedatum.

§ 8

Datenübermittlung zur Führung der Wohnraumdatei

(1) Die Meldebehörden übermitteln den für die Führung der Wohnraumdatei zuständigen Dienststellen der Bezirksämter zur Durchführung des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74, 81, 172), zuletzt geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 244), in der jeweils geltenden Fassung und zur Durchführung des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 244), in der jeweils geltenden Fassung, sowie zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Wohnungsbauplanung und der Wohnungspflege bei Einzug von Einwohnern,

die das 16. Lebensjahr vollendet haben und für eine Anschrift, unter der öffentlich geförderte Wohnungen erfasst sind, gemeldet sind, die folgenden personenbezogene Daten:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Geburtsdatum,
5. derzeitige Anschriften,
6. Einzugsdatum,
7. Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 BMG und die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist.

(2) Die Übermittlung unterbleibt bei Einzug von Einwohnern, die verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft führen, in die Wohnung von Ehegatten oder Lebenspartnern. Bei Auszug, Namensänderung oder Tod von Einwohnern sowie bei der Einrichtung oder der Löschung von Auskunftssperren beziehungsweise von bedingten Sperrvermerken werden die Veränderungen mitgeteilt, bei Auszug oder Tod von Einwohnern, die verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft führen, zusätzlich die Daten des Absatzes 1 über Ehegatten oder Lebenspartner, sofern diese weiterhin für die Wohnung gemeldet sind.

(3) Abweichend von § 1 Absatz 1 sind auch der Einzug in eine Nebenwohnung und die Änderung des Wohnungsstatus mitzuteilen.

§ 9

Datenübermittlung zur Durchführung von allgemeinen Wahlen

(1) Die Meldebehörden übermitteln den Wahldienststellen bei den Bezirksämtern zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses von wahlberechtigten Einwohnern die folgenden personenbezogenen Daten:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Geburtsdatum,
5. Geschlecht,
6. derzeitige und frühere Anschriften,
7. Einzugsdatum,
8. Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 BMG und die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist.

Bei Wahlen zu den Bezirksversammlungen wird zusätzlich übermittelt, ob die Wahlberechtigung ausschließlich zu den Bezirksversammlungen besteht. Zur Fortschreibung des Wählerverzeichnisses bis zum Wahltag finden die Sätze 1 und 2 bei Einzug von wahlberechtigten Einwohnern entsprechende Anwendung.

(2) Bei Auszug, Namensänderung, Staatsangehörigkeitswechsel oder Tod von wahlberechtigten Einwohnern sowie bei der Einrichtung und der Löschung einer Auskunftssperre beziehungsweise eines bedingten Sperrvermerks werden die Veränderungen mitgeteilt. Bei Auszug sind neben dem Ein- und Auszugsdatum auch die Wegzugsanschrift mitzuteilen. Bei Umzügen innerhalb des Wahlgebiets erfolgt eine Mitteilung dieser Veränderung nur bis zum 35. Tag vor der Durchführung der Wahl.

(3) Die zentrale Meldebehörde übermittelt den Wahldienststellen bei den Bezirksämtern zur Fortschreibung des Wähler-

verzeichnisses die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten solcher Einwohner, bei denen Wahlausschlussgründe eintreten oder entfallen.

§ 10

Datenübermittlung zur Durchführung von Volkspetitionen und Volksinitiativen

(1) Die Meldebehörden übermitteln den für die Prüfung der Unterstützungsunterschriften für Volkspetitionen zuständigen Stellen zum Führen der Unterschriftenliste folgende Daten der Einwohner, deren Unterstützungsberechtigung im automatisierten Abrufverfahren nach § 43 geprüft wurde:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. derzeitige Anschriften.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für das Führen der Unterschriftenliste für Volksinitiativen. Abweichend von Absatz 1 darf das Datum „Wahlausschluss“ übermittelt werden.

§ 11

Datenübermittlung zur Durchführung von Volksentscheiden und Referenden

Die Meldebehörden übermitteln den für die Aufstellung und Fortschreibung der Abstimmungsverzeichnisse zuständigen Stellen zum Zweck der Aufstellung und Führung der Abstimmungsverzeichnisse bis zum Abstimmungstag bei Einzug von zur Bürgerschaft wahlberechtigten Einwohnern die folgenden personenbezogenen Daten:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Geburtsdatum,
5. derzeitige und frühere Anschriften,
6. Einzugsdatum,
7. Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 BMG und die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist.

§ 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 12

Datenübermittlung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

(1) § 10 Absatz 2 gilt entsprechend für das Führen der Unterschriftenliste durch die für die Prüfung der Unterstützungsberechtigung von Bürgerbegehren zuständigen Stellen.

(2) § 9 Absatz 1 gilt entsprechend für die Aufstellung und Fortschreibung der Verzeichnisse der zu Bürgerentscheiden Abstimmungsberechtigten.

§ 13

Datenübermittlung zu pass- und ausweisrechtlichen Zwecken

(1) Die Meldebehörden übermitteln der für die zentralen Pass- und Ausweisangelegenheiten zuständigen Stelle der Behörde für Inneres und Sport bei Einzug von Einwohnern, für die ein Vermerk nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BMG im Melderegister eingetragen ist, die folgenden personenbezogenen Daten:

1. Familienname,
2. Geburtsnamen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. derzeitige und frühere Anschriften,
6. Einzugsdatum,
7. Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 BMG und die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist.

(2) Bei Auszug, Namensänderung, Tod sowie bei der Einrichtung und der Löschung einer Auskunftssperre beziehungsweise eines bedingten Sperrvermerks für Einwohner, für die ein Vermerk nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BMG im Melderegister eingetragen ist, werden die Veränderungen mitgeteilt.

§ 14

Datenübermittlung für statistische Zwecke

(1) Die Meldebehörden übermitteln dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts für statistische Auswertungen regionaler Strukturen und Veränderungen der Bevölkerung und der privaten Haushalte mindestens einmal jährlich die folgenden personenbezogenen Daten von Einwohnern:

1. Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
2. Geschlecht,
3. gesetzlicher Vertreter (Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat sowie deren Staatsangehörigkeit, Familienstand und Wohnort),
4. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
5. Alleinige-, Haupt- oder Nebenwohnung,
6. derzeitige und frühere Anschriften,
7. bei Zuzug: früherer Wohnort,
8. Ein- und Auszugsdatum,
9. bei Zuzug aus dem Ausland: Datum des letzten Wegzugs ins Ausland,
10. bei Fortzug in das Ausland: Staat, in den der Einwohner verzieht und Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
11. Familienstand,
12. Sterbedatum.

(2) Die Datenübermittlung nach Absatz 1 bezieht sich abweichend von § 1 Absatz 1 auch auf Einwohner, die in Hamburg mit einer Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 15

Datenabgleich zu polizeilichen Zwecken

(1) Die Meldebehörden übermitteln der Polizei bei Einzug, Auszug, Namensänderung oder Tod von Einwohnern zur Aktualisierung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen, im Falle eines Einzuges darüber hinaus zur Durchführung von Fahndungsmaßnahmen und zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten, die folgenden personenbezogenen Daten in der Form des automatisierten Datenabgleichs:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,

4. Geburtsdatum,
5. Geschlecht,
6. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
7. bei Sterbefällen Sterbedatum,
8. derzeitige und frühere Anschriften.

(2) Die Datenübermittlung nach Absatz 1 findet abweichend von § 1 Absatz 1 auch statt, soweit Einzug, Auszug, Namensänderung oder Tod in Hamburg mit einer Nebenwohnung gemeldete Einwohner betreffen.

§ 16

Datenübermittlung für Zwecke der Zulassungsbehörde

Die Meldebehörden übermitteln der Zulassungsbehörde beim Landesbetrieb Verkehr zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der von Kraftfahrzeughaltern und -verfügungsberechtigten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mitgeteilten Daten nach § 13 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert am 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573), unverzüglich nach Speicherung eines Wohnsitzwechsels innerhalb Hamburgs oder einer Abmeldung folgende Daten in der Form des automatisierten Datenabgleichs:

1. Familienname,
2. Geburtsnamen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum,
5. derzeitige und frühere Anschriften,
6. Tag der Ummeldung.

§ 17

Datenübermittlung zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs des Hamburgischen Zweitwohnungsteuergesetzes

Die Meldebehörden übermitteln der für die Verwaltung der Zweitwohnungsteuer zuständigen Behörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs des Hamburgischen Zweitwohnungsteuergesetzes vom 23. Dezember 1992 (HmbGVBl. S. 330), zuletzt geändert am 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 193, 195), in der jeweils geltenden Fassung bei Einzug von Einwohnern, die sich mit Nebenwohnungen anmelden, die folgenden personenbezogenen Daten:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Geburtsdatum,
5. Geschlecht,
6. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Auskunftsperren nach § 51 Absatz 1 BMG und die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist),
7. Anschrift der Nebenwohnung,
8. Einzugsdatum,
9. Anschrift der Hauptwohnung,
10. Familienstand (beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet beziehungsweise eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht),
11. Auskunftsperren nach § 51 Absatz 1 BMG und die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung des Familienstands, Änderung der Anschrift der Hauptwohnung sowie bei der Einrichtung und der Löschung einer Auskunftsperre beziehungsweise eines bedingten Sperrvermerks werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung in Hamburg zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung in Hamburg zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Einführung der Zweitwohnungsteuer und Änderung melderechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 1992 (HmbGVBl. S. 330) nachgeholt wird.

Abschnitt 2

Automatisierte Abrufe

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 18

Allgemeines

(1) Die Daten und Hinweise sowie die Auswahldaten zur Übermittlung im automatisierten Abrufverfahren an Behörden und andere öffentliche Stellen ergeben sich aus § 38 Absätze 1, 3, 4 und 5 BMG, § 8 Absatz 1 Nummer 2 HmbAGBMG und §§ 19 bis 51 dieser Verordnung. Die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG für eine Person eingerichtet ist, wird stets mitgeteilt.

(2) Bei jedem automatisierten Abruf durch eine abrufbefugte Behörde oder öffentliche Stelle ist die zum Abruf befugte Person verpflichtet, die für den konkreten Abruf erforderlichen Daten innerhalb des nach Absatz 1 festgelegten Katalogs auszuwählen.

(3) Das Verfahren des automatisierten Abrufs von Meldedaten durch Behörden und anderen öffentlichen Stellen richtet sich nach den § 38 Absatz 2 und § 39 BMG.

(4) Für die Protokollierung automatisierter Abrufe von Meldedaten gilt § 40 BMG. Die Protokollierung nach § 40 Absatz 3 BMG erfolgt ausschließlich bei der in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG genannten Behörde. Ausschließlich zur Sicherung des einwandfreien Betriebes der Melderegister und einer wirksamen datenschutzrechtlichen Kontrolle dürfen bei den Meldebehörden auf der Grundlage des § 8 Absatz 2 Nummer 5 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148, 155), Aufzeichnungen so geführt werden, dass erkennbar ist, an welchem Tag eine der in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG genannten Behörden Datenabrufe vorgenommen hat. Die Protokolldaten sind der bzw. dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Verlangen zugänglich zu machen. Wird im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht die Unzulässigkeit eines Abrufs festgestellt, so sind in schwer wiegenden Fällen die Einwohner, deren Daten abgerufen wurden, von der Aufsicht führenden Stelle über Anlass und Zeitpunkt des Abrufs, die abgerufenen Daten und die abrufende Dienststelle unverzüglich zu unterrichten. Die Aufsicht führende Stelle bestimmt die Form der Unterrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen. § 12a Absatz 3 Satz 2 Nummern 3 bis 5 HmbDSG gilt entsprechend. Soweit eine Unterrichtung unterbleibt, sind die wesentlichen Gründe hierfür aufzuzeichnen und der bzw. dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mitzuteilen.

Unterabschnitt 2

Erweiterte automatisierte Abrufe von Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden

§ 19

Abruf von Daten durch Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen Gerichten, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen, über die Daten nach § 38 Absätze 1 und 3 BMG in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 BMG hinaus die Daten zum gesetzlichen Vertreter übermittelt werden.

§ 20

Abruf von Daten durch Polizeibehörden

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen den Polizeibehörden zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben über die Daten nach § 38 Absätze 1 und 3 BMG in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. gesetzlicher Vertreter,
2. Familienstand,
3. Ehegatte oder Lebenspartner,
4. minderjährige Kinder.

§ 21

Abruf von Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen dem Landesamt für Verfassungsschutz über die Daten nach § 38 Absätze 1 und 3 BMG in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 BMG hinaus folgende Daten unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 293), übermittelt werden:

1. gesetzlicher Vertreter,
2. Familienstand,
3. Ehegatte oder Lebenspartner.

§ 22

Abruf von Daten durch Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten darf den Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind, über die Daten nach § 38 Absätze 1 und 3 BMG in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 11 BMG hinaus der Familienstand übermittelt werden.

Unterabschnitt 3

Erweiterte automatisierte Abrufe anderer hamburgischer Behörden und öffentlicher Stellen

§ 23

Abruf von Daten durch die Gerichte

(1) Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen den Gerichten zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. frühere Anschriften,
2. Ein- und Auszugsdatum.

(2) Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen den Gerichten zur Bewirkung der Zustellung während eines Prozesses über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. gesetzlicher Vertreter,
2. frühere Anschriften,
3. Ein- und Auszugsdatum.

(3) Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen den Gerichten zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben

1. im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland,
2. in Verfahren, in denen das anwendbare Recht oder seine Auslegung von der Staatsangehörigkeit einer Partei, eines Beteiligten oder einer anderen Person abhängt, aus deren Rechten oder Pflichten sich das Streitverhältnis ableitet,
3. in Familiensachen mit Ausländerbezug,
4. für Entscheidungen nach § 1309 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
5. in ausländer- oder asylrechtlichen Verfahren,
6. für gesetzlich vorgeschriebene oder zugelassene Mitteilungen

über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

- a) Geschlecht,
- b) gesetzlicher Vertreter,
- c) derzeitige Staatsangehörigkeiten.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist der automatisierte Abruf dieser Daten nur zulässig, wenn er von einem Richter oder einem Rechtspfleger zugelassen wurde.

§ 24

Abruf von Daten durch die Justizkasse

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen der Justizkasse zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben, insbesondere für Einziehungs- und Vollstreckungsmaßnahmen aufgrund der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (BGBl. III 365-1), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1501), über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. Geschlecht,
2. gesetzlicher Vertreter,
3. frühere Anschriften,
4. Ein- und Auszugsdatum.

§ 25

Abruf von Daten durch das Staatsarchiv

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen dem Staatsarchiv zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. frühere Anschriften,
2. Ein- und Auszugsdatum.

§ 26

Abruf von Daten durch das Familieninterventionsteam der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen dem Familieninterventionsteam der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. gesetzlicher Vertreter,
2. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
3. frühere Anschriften,
4. Ein- und Auszugsdatum.

§ 27

Abruf von Daten durch den Kinder- und Jugendnotdienst des Landesbetriebs Erziehung und Beratung

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen dem Kinder- und Jugendnotdienst des Landesbetriebs Erziehung und Beratung zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus die Daten zum gesetzlichen Vertreter übermittelt werden.

§ 28

Abruf von Daten durch das Versorgungsamt

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen dem Versorgungsamt zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben, insbesondere für die Bewilligung von sozialen Entschädigungszahlungen, über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. frühere Anschriften,
2. Ein- und Auszugsdatum.

§ 29

Abruf von Daten durch das Referat für überregionalen Kostenausgleich der Jugend- und Sozialhilfe

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen dem Referat für überregionalen Kostenausgleich der Jugend- und Sozialhilfe der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. frühere Anschriften,
2. Ein- und Auszugsdatum.

§ 30

Abruf von Daten durch das Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe des Bezirksamtes Eimsbüttel

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen dem Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe des Bezirksamtes Eimsbüttel einschließlich der Jugendgerichtshilfe zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. dem Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe des Bezirksamtes Eimsbüttel insgesamt frühere Anschriften und das Ein- und Auszugsdatum,
2. der Jugendgerichtshilfe derzeitige Staatsangehörigkeiten, gesetzlicher Vertreter, frühere Anschriften, Ein- und Auszugsdatum und der Familienstand.

§ 31

Abruf von Daten durch das Fachamt Eingliederungshilfe des Bezirksamtes Wandsbek

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen dem sozialhilferechtlichen Fachdienst des Fachamtes Eingliederungshilfe des Bezirksamtes Wandsbek für die Bearbeitung von Sozialhilfeangelegenheiten über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. frühere Anschriften,

2. Ein- und Auszugsdatum.

§ 32

Abruf von Daten durch die Fachämter der Dezernate Soziales, Jugend und Gesundheit der Bezirksamter

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen den Fachämtern der Dezernate Soziales, Jugend und Gesundheit der Bezirksamter zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. für die Bearbeitung der Angelegenheiten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gesetzlicher Vertreter, derzeitige Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften, Ein- und Auszugsdatum und der Familienstand und für die Bearbeitung der Angelegenheiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz die derzeitigen Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften, das Ein- und Auszugsdatum und der Familienstand,
2. den Fachämtern Jugend- und Familienhilfe
- 2.1 für die Sachbearbeitung im Abschnitt Allgemeine Soziale Dienste gesetzlicher Vertreter, derzeitige Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften, Ein- und Auszugsdatum und der Familienstand,
- 2.2 für die Aufgaben der Amtsvormünder gesetzlicher Vertreter, derzeitige Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften, Ein- und Auszugsdatum und der Familienstand,
- 2.3 für das Betreuen von Asylbewerbern derzeitige Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften, Ein- und Auszugsdatum und der Familienstand,
- 2.4 für die Aufgabenwahrnehmung des Abschnitts Hilfen zur Erziehung derzeitige Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften, Ein- und Auszugsdatum und der Familienstand,
3. den Fachämtern Grundsicherung und Soziales
- 3.1 für die Bearbeitung von Angelegenheiten der Wohnungsvergabe und der Wohnungsvermittlung, frühere Anschriften und das Ein- und Auszugsdatum und der Familienstand,
- 3.2 für die Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Wohngeldgesetz derzeitige Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften und das Ein- und Auszugsdatum,
- 3.3 für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, frühere Anschriften und das Ein- und Auszugsdatum,
- 3.4 für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz die derzeitigen Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften und das Ein- und Auszugsdatum,
- 3.5 für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Hamburgischen Blindengeldgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz, frühere Anschriften und das Ein- und Auszugsdatum,
4. den Fachämtern Gesundheit frühere Anschriften und das Ein- und Auszugsdatum.

§ 33

Abruf von Daten durch das Hamburgische Krebsregister

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen dem Hamburgischen Krebsregister zur Berichtigung und Fortschreibung des Hamburgischen Krebsregisters über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. Geschlecht,
2. frühere Anschriften,
3. Ein- und Auszugsdatum.

§ 34

Abruf von Daten durch das Amt für Arbeitsschutz der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen dem Amt für Arbeitsschutz der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben, insbesondere für Mitteilungen an das Gewerbezentralregister, über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus die derzeitigen Staatsangehörigkeiten übermittelt werden.

§ 35

Abruf von Daten durch das Amt für Immissionsschutz und Betriebe der Behörde für Umwelt und Energie

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe der Behörde für Umwelt und Energie zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. frühere Anschriften,
2. Ein- und Auszugsdatum.

§ 36

Abruf von Daten durch die Verkehrsgewerbeaufsicht der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen der Verkehrsgewerbeaufsicht der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben, insbesondere für Mitteilungen an die Ausländerbehörden und zur Identitätsfeststellung bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. gesetzlicher Vertreter,
2. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
3. frühere Anschriften,
4. Ein- und Auszugsdatum.

§ 37

Abruf von Daten durch die Dezernate Wirtschaft, Bauen und Umwelt der Bezirksämter

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen den Dezernaten Wirtschaft, Bauen und Umwelt der Bezirksämter zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. den Fachämtern Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt sowie den Zentren für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt:
- 1.1 für die Bearbeitung von Angelegenheiten des Gewerbe-rechts das Geschlecht, gesetzlicher Vertreter, derzeitige

Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften, Ein- und Auszugsdatum und der Familienstand,

- 1.2 für die Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Hamburgischen Wohnraumschutzgesetz und Angelegenheiten der Mietpreisbindung frühere Anschriften, Ein- und Auszugsdatum und der Familienstand,
2. den Zentren für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt frühere Anschriften und das Ein- und Auszugsdatum,
3. den Fachämtern Management des öffentlichen Raums für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten Geschlecht, gesetzlicher Vertreter, frühere Anschriften und das Ein- und Auszugsdatum.

§ 38

Abruf von Daten durch das für die Grundsatzangelegenheiten des Personenstandsrechts zuständige Referat der Behörde für Inneres und Sport

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen dem für die Grundsatzangelegenheiten des Personenstandsrechts zuständigen Referat der Behörde für Inneres und Sport zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben über die Daten des § 38 Absatz 1 BMG hinaus, folgende Daten übermittelt werden:

1. gesetzlicher Vertreter,
2. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
3. frühere Anschriften,
4. Ein- und Auszugsdatum,
5. Familienstand.

§ 39

Abruf von Daten durch das Einwohner-Zentralamt

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen dem Einwohner-Zentralamt der Behörde für Inneres und Sport zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. der für Buß- und Verwarnungsangelegenheiten zuständigen Stelle bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, eingeschlossen die Vollstreckung von Fahrverboten Geschlecht, gesetzlicher Vertreter, frühere Anschriften, Ein- und Auszugsdatum,
2. der für die zentralen Pass- und Ausweisangelegenheiten zuständigen Stelle, insbesondere zur Prüfung der Identität von Personen, denen Legitimationsdokumente abhandengekommen sind, Geschlecht, gesetzlicher Vertreter, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises beziehungsweise Passes, frühere Anschriften und das Ein- und Auszugsdatum,
3. der für die ausländerbehördlichen Aufgaben zuständigen Stelle Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften, Ein- und Auszugsdatum und der Familienstand,
4. der für die Staatsangehörigkeit und Einbürgerung zuständigen Stelle frühere Anschriften und das Ein- und Auszugsdatum.

§ 40

Abruf von Daten durch die für Waffen- und Jagdangelegenheiten zuständige Stelle der Behörde für Inneres und Sport

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen der für Waffen- und Jagdangelegenheiten zuständigen Dienststelle der Behörde für Inneres und Sport zur Erfüllung der in ihrer

Zuständigkeit liegenden Aufgaben über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. Geschlecht,
2. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
3. gesetzlicher Vertreter,
4. Ein- und Auszugsdatum,
5. Familienstand,
6. Ehegatte oder Lebenspartner,
7. minderjährige Kinder.

§ 41

Abruf von Daten durch die Feuerwehr

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen der Gebührenstelle der Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Gebührenerhebung und der Heranziehung zum Kostenersatz über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. gesetzlicher Vertreter,
2. frühere Anschriften,
3. Ein- und Auszugsdatum.

§ 42

Abruf von Daten durch die Fachämter der Dezernate Bürgerservice der Bezirksämter

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen den Fachämtern der Dezernate Bürgerservice der Bezirksämter zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. den Fachämtern Personenstandswesen zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben, insbesondere der Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Identifizierungs- und Adressdaten im Rahmen der Beurkundungstätigkeit sowie der Prüfung von Ehe- oder Lebenspartner-schaftshindernissen, gesetzlicher Vertreter, derzeitige Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften, das Ein- und Auszugsdatum und der Familienstand,
2. den Fachämtern Einwohnerwesen für die Bearbeitung von Ausländerangelegenheiten Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften, Ein- und Auszugsdatum und der Familienstand.

§ 43

Abruf von Daten durch die Fachämter Interner Service der Bezirksämter

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten darf den Fachämtern Interner Service der Bezirksämter zur Prüfung der Unterstützungsberechtigung bei Volksinitiativen und Bürgerbegehren sowie zur Prüfung der Eintragungsberechtigung bei Volksbegehren das Datum „wahlberechtigt“ oder „nicht wahlberechtigt“ übermittelt werden.

§ 44

Abruf von Daten durch den Landesbetrieb Verkehr

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen dem Landesbetrieb Verkehr für den Fachbereich Fahrerlaubnis und den Fachbereich Kfz-Zulassung über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. frühere Anschriften,
2. Ein- und Auszugsdatum.

§ 45

Abruf von Daten durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten darf dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben bei der Verarbeitung der Daten für den Mikrozensus über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus das Ein- und Auszugsdatum übermittelt werden.

§ 46

Abruf von Daten durch die Bußgeld- und Strafsachenstelle

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen der Bußgeld- und Strafsachenstelle der Finanzbehörde zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben, insbesondere für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten, über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. frühere Anschriften,
2. Ein- und Auszugsdatum,
3. Familienstand.

§ 47

Abruf von Daten durch die Kasse.Hamburg der Finanzbehörde, die Mittel bewirtschaftenden Stellen der Behörden und Senatsämter sowie die Vollstreckungsstellen der Hamburger Finanzämter

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen der Kasse.Hamburg der Finanzbehörde, den Mittel bewirtschaftenden Stellen der Behörden und Senatsämter sowie den Vollstreckungsstellen der Hamburger Finanzämter zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben, insbesondere für die Verwaltungsvollstreckung über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. frühere Anschriften,
2. Ein- und Auszugsdatum.

§ 48

Abruf von Daten durch das Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen dem Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz, Zweitwohnungsteuerstelle, zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. frühere Anschriften,
2. Ein- und Auszugsdatum.

§ 49

Abruf von Daten durch das Zentrum für Personaldienste

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen dem Zentrum für Personaldienste zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. für die Sachbearbeitung im Fachbereich Familienkasse frühere Anschriften, Ein- und Auszugsdatum und Familienstand,
2. für die Sachbearbeitung im Fachbereich Beamtenversorgung und Zusatzversorgung derzeitige Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften, Ein- und Auszugsdatum und Familienstand,

3. für die Sachbearbeitung im Fachbereich Beihilfe der Familienstand.

Unterabschnitt 4

Erweiterte automatisierte Abrufe durch nicht-hamburgische Behörden

§ 50

Erweiterte automatisierte Abrufe der Polizei, Sicherheits- und Strafjustizbehörden

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen nicht-hamburgischen Behörden im Sinne des § 34 Absatz 4 BMG zur Erfüllung der in derer Zuständigkeit liegenden Aufgaben über die in § 38 Absätze 1 und 3 BMG genannten Daten hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. gesetzlicher Vertreter,
2. Familienstand,
3. Ehegatte oder Lebenspartner,
4. minderjährige Kinder.

§ 51

Erweiterte automatisierte Abrufe anderer Behörden und öffentlicher Stellen

Durch automatisierten Abruf von Meldedaten dürfen nicht-hamburgischen Behörden und anderen öffentlichen Stellen über die in § 38 Absatz 1 BMG genannten Daten hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. Geschlecht,
2. gesetzlicher Vertreter,
3. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
4. frühere Anschriften,
5. Ein- und Auszugsdatum,
6. Familienstand.

Abschnitt 3

Spiegelregister

§ 52

Einrichtung, Führung und Betrieb des Spiegelregisters

(1) Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts, trifft im Auftrag der Zentralen Meldebehörde unter Einhaltung der melde- und datenschutzrechtlichen Vorschriften die für die Einrichtung, Führung und den Betrieb des Spiegelregisters nach §§ 3 bis 5 HmbAGBMG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes, des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und dieser Verordnung. Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts, ist auftragnehmende Stelle im Sinne von

§ 3 HmbDSG. Auftraggebende Stelle ist die Zentrale Meldebehörde.

(2) Die aus dem Melderegister an das Spiegelregister nach §§ 3 bis 5 HmbAGBMG zu übertragenden Daten und Hinweise und das entsprechende Verfahren der Datenübertragung sind in der Anlage näher bestimmt.

§ 53

Form und Verfahren der Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte aus dem Spiegelregister

(1) Für die aus dem Spiegelregister erfolgenden regelmäßigen Datenübermittlungen und die automatisierten Abrufe von Meldedaten ist der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes- und Länderteil – DSMeld) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

(2) Die aus dem Spiegelregister erfolgenden automatisierten Abrufe von Meldedaten an hamburgische Behörden erfolgen durch Datenübertragung aus dem Spiegelregister über das verwaltungseigene Kommunikationsnetz FHH-Netz oder über die Schnittstelle eines Fachverfahrens. Für die aus dem Spiegelregister erfolgenden automatisierten Abrufe von Meldedaten an nicht-hamburgische Behörden gilt die Bundesmeldedatenabrufverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1955).

(3) Die aus dem Spiegelregister erfolgenden regelmäßigen Datenübermittlungen an hamburgische Behörden erfolgen durch Datenübertragung aus dem Spiegelregister über das verwaltungseigene Kommunikationsnetz FHH-Netz oder über die Schnittstelle eines Fachverfahrens.

(4) Die aus dem Spiegelregister erfolgenden automatisierten Melderegisterauskünfte erfolgen nach § 49 Absatz 2 BMG über das Internet. Bei der Datenübertragung über das Internet ist sicherzustellen, dass die Übermittlung der Melderegisterauskunft an den Anfragenden verschlüsselt stattfindet und die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen werden, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der Daten, die durch die Meldebehörden beauftragt werden.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 54

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Meldedatenübermittlungsverordnung vom 9. September 1997 (HmbGVBl. S. 453) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 6. Oktober 2015.

Befüllungsvorschrift 5 für

- die Spiegeldatenbank (SDB) der Freien und Hansestadt Hamburg,
- den Zentralen Meldedatenbestand auf Landesebene (ZMDB) des Landes Sachsen-Anhalt und
- die Spiegeldatenbank (SDB) des Landes Schleswig-Holstein

im gemeinsamen Spiegeldatenbanksystem**der Länder Hamburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein****Stand: 1. November 2015**

Die Kommunikation zwischen den Meldebehörden und dem gemeinsamen Spiegeldatenbanksystem der Länder Hamburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein erfolgt auf Basis der Spezifikation OSCI-XMeld, in der im Bundesanzeiger jeweils bekannt gemachten geltenden Fassung, insbesondere des Abschnitts XMeldIT – Format zur Belieferung zentraler Register. Die Datenübertragung erfolgt über das Internet gemäß dem OSCI-Transport-Profil für die Belieferung von zentralen (Landes-)Melderegistern (für das Land Sachsen-Anhalt) oder in geschlossenen Verwaltungsnetzen unter Nutzung der von der Vermittlungsstelle bei Dataport angebotenen Webservices (für die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein). Diese Befüllungsvorschrift gilt einheitlich für alle o.a. Länder, es sei denn, es ergeht ein Hinweis auf eine landesspezifische Ausprägung.

Bei der Übermittlung des Initialdatenbestands und der Fortschreibung der im gemeinsamen Spiegeldatenbanksystem gespeicherten Daten haben die Meldebehörden die nachfolgenden Verfahrenshinweise zu beachten:

I.**Allgemeines**

- a) Die Behördenkennungen im Deutschen Verwaltungsverzeichnis (DVDV) lauten
 - ags: 02999001 für die SDB der Freien und Hansestadt Hamburg
 - ags: 15999001 für den ZMDB des Landes Sachsen-Anhalt
 - ags: 01999001 für die SDB des Landes Schleswig-Holstein
- b) Die Datenübermittlungen an das gemeinsame Spiegeldatenbanksystem müssen ungepackt (keine ZIP-Dateien) übergeben werden. Die im Abschnitt XMeldIT enthaltenen Umsetzungshinweise zur empfohlenen Größe der Nachrichten (40 MB, nicht mehr als 3.000 Datensätze) werden für verbindlich erklärt.
- c) Abweisungen auf Prüfungsebene I (Formale Prüfungen) führen zu Return-To-Sender-Nachrichten. Die Pakete einer Datenlieferung werden 12 Stunden lang gesammelt. Sollte dann die Datenlieferung nicht vollständig sein, werden die Pakete unter Verwendung von Return-To-Sender-Nachrichten abgewiesen. Dies gilt auch für alle innerhalb des 12-Stunden Zeitraums zur Sammlung einer Datenlieferung mehrfach übermittelten Pakete.
- d) Für Abweisungen auf Prüfungsebene II (Inhaltliche Kriterien) findet der XMeldIT-spezifische Quittungsmechanismus Anwendung.

- e) Beim Datentyp zur Beschreibung der Beziehung der bezogenen Person zur Hauptperson ist ausschließlich das Kindelement „daten“ der bezogenen Person zu übermitteln, d.h. das Kindelement „referenz“ wird vom Spiegeldatenbanksystem nicht berücksichtigt.
- f) Es werden nur Datensätze gespiegelt, die mindestens folgende Daten enthalten:
 - Ordnungsmerkmal
 - Familienname
 - Vorname
 - Geburtsort
 - Geschlecht
 - XMeldIT Änderungsart.

II.**Übermittlung des Initialdatenbestands
im gemeinsamen Spiegeldatenbanksystem**

- a) Das gemeinsame Spiegeldatenbanksystem wird in der XMeld-Version 2.1 betrieben. Dem gemeinsamen Spiegeldatenbanksystem sind einmalig ab dem 1. November 2015 alle im Melderegister elektronisch gespeicherten aktuellen und inaktuellen Datensätze in dieser XMeld-Version zu übermitteln. Dies umfasst auch die Datensätze, die Auskunfts- und Übermittlungssperren nach Anlage 1 DSMeld enthalten. Alle nachfolgend übermittelten Deltalieferungen müssen in derselben XMeld-Version geliefert werden wie die initiale Gesamtdatenlieferung.
- b) Zu übermitteln sind folgende Daten (mit Referenz zu den Blatt-Nummern des DSMeld):

1. Ordnungsmerkmal nach § 4 Absatz 1 BMG	kein DSMeld Blatt
2. Familienname	0101-0106
3. frühere Namen	0201-0206

Anmerkung zu Nummern 2 und 3:

Für die Schreibweise der Namen von Ausländern ist die Eintragung im Pass maßgebend; eine anderslautende Schreibweise in einer der Meldebehörde vorliegenden ausländischen Personenstandsurkunde tritt grundsätzlich zurück. Führt ein Ausländer nach deutschem Recht einen anderen als den im ausländischen Pass angegebenen Familiennamen und kann eine Änderung des Passes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vorgenommen werden, so wird der nach deutschem Recht zu führende Familienname in der 1. Periode, der im Pass eingetragene Familienname (oder auch Blockname) in der 2. Periode dieses Feldes angegeben. Gilt nur hier und beim gesetzlichen Vertreter.

In den Fällen, in denen ausländische Reisepässe sowohl in den Namensfeldern als auch in der maschinenlesbaren Zeile verschiedene Schreibweisen von Namen enthalten, sind jeweils die erste Schreibweise des Familiennamens in der 1. Periode und weitere Schreibweisen in der 2. Periode dieses Feldes einzutragen. Dies gilt auch in Fällen von Blocknamen in den Namensfeldern und Namensaufteilung in der maschinenlesbaren Zeile.

- | | |
|---|-----------------------------|
| 4. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens | 0301-0305 |
| 5. Doktorgrad | 0401 |
| 6. Ordensname, Künstlername | 0501, 0502 |
| 7. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat | 0601-0605 |
| 8. Geschlecht | 0701 |
| 9. zum gesetzlichen Vertreter | 0001, 0902-0919, 1200-1212, |

Anmerkung:

Übermittelt werden die Auskunftssperren mit den Schlüsseln 3 und 11 der Anlage 1. Ist der Schlüssel 12 gespeichert, darf diese Person nicht übergeben werden.

Beim Element `xmeld:gesetzlichervertreter` muss das Unter-element `xmeld:gesetzlichervertreterschluessel` gefüllt sein.

- | | |
|--|-----------------------|
| 10. derzeitige Staatsangehörigkeiten | 1001-1005 |
| 11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft | 1101-1104 |
| 12. derzeitige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte frühere Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat | 1200-1233 |
| 13. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland | 1301-1314 |
| 14. Familienstand, bei Verheirateten oder Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen, zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat | 1401-1409 |
| 15. zum Ehegatten oder Lebenspartner | 1200-1213a, 1501-1534 |

Anmerkung:

Übermittelt werden die Auskunftssperren mit den Schlüsseln 3 und 11 der Anlage 1. Ist der Schlüssel 12 gespeichert, darf diese Person nicht übergeben werden.

- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| 16. zu minderjährigen Kindern | 1200-1212, 1601-1607 |
|-------------------------------|----------------------|

Anmerkung:

Übermittelt werden die Auskunftssperren mit den Schlüsseln 1, 3 und 11 der Anlage 1. Ist der Schlüssel 12 gespeichert, darf diese Person nicht übergeben werden.

- | | |
|--|------------|
| 17. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers sowie Sperrkennwort und Sperrsumme des Personalausweises | 1701-1709 |
| 18. Auskunftssperren | 1801, 1802 |

Anmerkung:

Übermittelt werden die Auskunftssperren mit den Schlüsseln 1, 3, 11 sowie 14 bis 18 der Anlage 1. Ist der Schlüssel 6 oder 12 gespeichert, darf diese Person nicht übergeben werden.

- | | |
|------------------|------------|
| 19. Einwilligung | 1803, 1804 |
|------------------|------------|

Hinweis:

Landesspezifische Ausprägung für Hamburg und Schleswig-Holstein

- | | |
|--|------------------|
| 20. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat | 1901, 1904, 1905 |
| 21. die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt worden ist | 2601, 2602, |
| 22. die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung | 2801, 2802. |

c) Neben den aktuellen und inaktuellen Datensätzen sind auch folgende Daten verzogener oder verstorbener Personen (Historie gemäß § 13 Absatz 2 Satz 3 BMG) zu übermitteln:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Ordnungsmerkmal | kein DSMeld Blatt |
| 2. Familienname | 0101-0106 |
| 3. frühere Namen | 0201-0205 |
| 4. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens | 0301-0304 |
| 5. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat | 0601-0603 |
| 6. derzeitige und frühere Anschriften | 1200-1233 |
| 7. Auszugsdatum | 1306 |

8. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat 1901, 1904, 1905
9. Auskunftssperre 1801
- Übermittelt werden die Auskunftssperren mit den Schlüsseln 3, 11 sowie 14 bis 18 der Anlage 1. Ist der Schlüssel 6 oder 12 gespeichert, darf diese Person nicht übergeben werden.
- d) Alle aktuellen und inaktuellen Datensätze tragen die XMeldIT Änderungsart 101 (Erstbefüllung des zentralen Registers), die historischen Datensätze müssen die XMeldIT Änderungsart 704 (Bestandslieferung gesonderte Aufbewahrung) tragen. Dies gilt auch, wenn die historischen Bestände nicht getrennt von den aktuellen gespeichert werden.
- e) Es ist nur ein Datensatz je amtlichem Gemeindeschlüssel zulässig. Mehrere Datensätze (z.B. ein aktueller Datensatz und weitere historische Datensätze) sind zu einem (aktuellen) Datensatz, angereichert mit den Daten des historischen Datensatzes (vgl. Buchstabe c), zusammenzufassen.
- f) In historischen Daten darf keine Wohnung als aktuell gekennzeichnet sein.
- g) Bei einem Wiederzuzug in den Bereich desselben AGS lebt das bisherige Ordnungsmerkmal wieder auf.

III.

Fortschreibung des gemeinsamen Spiegeldatenbanksystems (Deltalieferungen zu den unter II Buchstaben b und c genannten Daten)

- a) Bei Datensätzen, die zur Fortschreibung des gemeinsamen Spiegeldatenbanksystems übermittelt werden (Deltalieferungen), ist die XMeldIT Änderungsart mit den Schlüsseln gemäß der Spezifikation OSCI-XMeld zu füllen.

- b) Wenn im kommunalen Melderegister ein Datensatz in die Historie überführt wird, muss diese Änderung dem gemeinsamen Spiegeldatenbanksystem mit der XMeldIT Änderungsart 701 mitgeteilt werden. Soweit die historischen Bestände nicht getrennt von den aktuellen gespeichert werden und eine Kennzeichnung inaktueller und historischer Bestände im Fachverfahren nicht erfolgt, ist die Übermittlung der XMeldIT Änderungsart 701 nicht erforderlich.
- c) Wenn im kommunalen Melderegister ein historischer Datensatz geändert wird, so muss diese Änderung dem gemeinsamen Spiegeldatenbanksystem mit der XMeldIT Änderungsart 703 mitgeteilt werden. Dies gilt auch, wenn die historischen Bestände nicht getrennt von den aktuellen gespeichert werden.
- d) Grundsätzlich sind nur Deltalieferungen erlaubt. Erneute Gesamtlieferungen dürfen nur nach vorheriger, gesonderter Absprache mit Dataport bereitgestellt werden. Dabei muss seitens der Meldebehörde sichergestellt sein, dass alle seit der letzten Gesamtlieferung erfolgten mitteilungsdienstrelevanten Änderungen vorher über Deltalieferungen dem Spiegeldatenbanksystem mitgeteilt worden sind.

IV.

Ausblick

Für Hamburg und Schleswig-Holstein ist ab Mai 2016 die Übermittlung von Orts- und Straßenverzeichnissen vorgesehen.

V.

Hinweis

Die Verwaltungsvorschriften zum Bundesmeldegesetz sehen ab November 2015 vor, dass im Melderegister für eine Person grundsätzlich nur ein eigener Datensatz zu führen ist. Ausnahmen sind adoptierte und transsexuelle Personen.

Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten

Vom 6. Oktober 2015

Auf Grund der §§ 2, 5, 10 und 11 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), wird verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert am 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970, 972), in der jeweils geltenden Fassung sowie in anderen Angelegenheiten des Melde- und Ausweiswesens werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren und besonderen Auslagen erhoben, soweit nicht Gebührenfreiheit nach Absatz 2 besteht:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Melderegisterauskünfte	
1.1	Einfache Melderegisterauskunft über eine Person (§§ 44 und 49 BMG)	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.1.1	mündliche oder schriftliche Auskunft (§ 44 BMG)	12,-
1.1.2	Auskunft im automatisierten Verfahren (§ 49 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 BMG)	6,-
1.1.3	im Falle besonderer Feststellungen oder eines sonstigen erhöhten Arbeitsaufwandes	14,-
1.1.4	Abweichend von Nummer 1.1.1 beträgt die Gebühr für jede einzelne Auskunft	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	bei einer Vielzahl von einfachen Melderegisterauskünften mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung auf maschinell lesbaren Datenträgern	7,-		ausgestellt werden, so gelten Tatbestand und Gebührensatz der Nummer 1.2 entsprechend.	
1.1.5	Für die zusätzliche manuelle Nachbearbeitung einer einzelnen Auskunft nach Nummern 1.1.2 und 1.1.4	6,-	3.2	Bescheinigung für die Ersteintragung eines Sondernamens in Personalausweise und Reisepässe	5,- bis 35,-
1.2	Auskünfte aus dem Mikrofilmarchiv über eine Person	21,-	3.3	Identitätsbescheinigung aus dem Personalausweisregister auf Antrag der Betroffenen oder des Betroffenen	12,-
1.3	Erweiterte Melderegisterauskunft über eine Person (§ 46 Absatz 1 Satz 1 und § 50 Absätze 1 und 3 BMG) oder Auskunft über die Unauffindbarkeit einer Person	15,50	4	Wird eine der unter den Nummern 1.1.1, 1.1.3 bis 1.6, 3.1 und 3.2 genannten Amtshandlungen auf Veranlassung der Antragstellerin oder des Antragstellers außerhalb der behördlichen Dienstzeit vorgenommen, so erhöht sich die jeweilige Gebühr um 50 vom Hundert.	
1.4	Gruppenauskünfte nach § 46 BMG je Gruppenauskunft	100,- bis 12500,-		(2) Gebührenfrei sind die	
1.5	Bei der Erteilung von Melderegisterauskünften sind die		1.	Erteilung einer Melderegisterauskunft oder einer Bescheinigung, die ausschließlich der Aufklärung des Schicksals von Vermissten, Verschleppten oder Vertriebenen oder der Zusammenführung von Familien dient,	
	a) über das Entgelt für einen einfachen Brief hinausgehenden Entgelte und		2.	Berichtigung des Melderegisters auf Antrag nach § 12 BMG,	
	b) die Kosten für Rücklastschriften		3.	Erteilung einer Meldebestätigung nach § 24 Absatz 2 BMG,	
	als besondere Auslagen zu erstatten.		4.	Erteilung einer Meldebescheinigung als Lebensbescheinigung jeglicher Art,	
1.6	Die Gebühren und besonderen Auslagen nach den Nummern 1.1 bis 1.5 werden auch bei Erteilung einer für die Antragstellerin oder den Antragsteller in der Sache nicht weiterführenden Auskunft erhoben.		5.	Beglaubigung der Unterschrift einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters auf einer Zustimmungserklärung zur Ausstellung eines Personalausweises, Reisepasses oder eines Seefahrtsbuches.	
2	Verarbeitung der Anmeldung einer Person oder einer Familie mit gleicher Wegzugs- und Zuzugsadresse (§ 17 Absatz 1 BMG)	11,-		§ 2	
3	Bescheinigungen			(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft.	
3.1	Meldebescheinigung aus dem Melderegister (§ 18 Absätze 1 bis 3 BMG)	10,-		(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 372) in der geltenden Fassung außer Kraft.	
	Kann eine Bescheinigung in dem von der Antragstellerin oder dem Antragsteller beantragten Umfang nur nach zusätzlichen Feststellungen im Mikrofilmarchiv			(3) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.	

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 6. Oktober 2015.

Dritte Verordnung zur Änderung der Schul-Datenschutzverordnung

Vom 6. Oktober 2015

Auf Grund von § 32 Absatz 3 Satz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), wird verordnet:

§ 1

Die Schul-Datenschutzverordnung vom 20. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 26. April 2011 (HmbGVBl. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Satz 3 erhält folgende Fassung: „§§ 41, 51 sowie 52 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert am 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970, 972), in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.“
2. § 10 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 6. Oktober 2015.

Sechste Verordnung zur Änderung der Grenzen des Hafengebiets im Bereich der HafenCity

Vom 6. Oktober 2015

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 30. September 2014 (HmbGVBl. S. 434), wird verordnet:

Einziges Paragraph

1. Hinter der Anlage 1.26 zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes wird die aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Anlage 1.27 angefügt.
2. In Nummer 1.1 Absatz 2 der Grenzbeschreibung zum Hafenentwicklungsgesetz (Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes) wird die Textstelle

„weiter in östlicher Richtung auf der Südseite des Wasserflurstücks Nr. 2080 der Gemarkung Altstadt-Süd am Petersenkaai bis zur G.-Kr. Rechts 3566887.5; Hoch 5934617.4, weiter in südöstlicher Richtung bis zur G.-Kr. Rechts 3566980.2; Hoch 5934443.5“

ersetzt durch die Textstelle

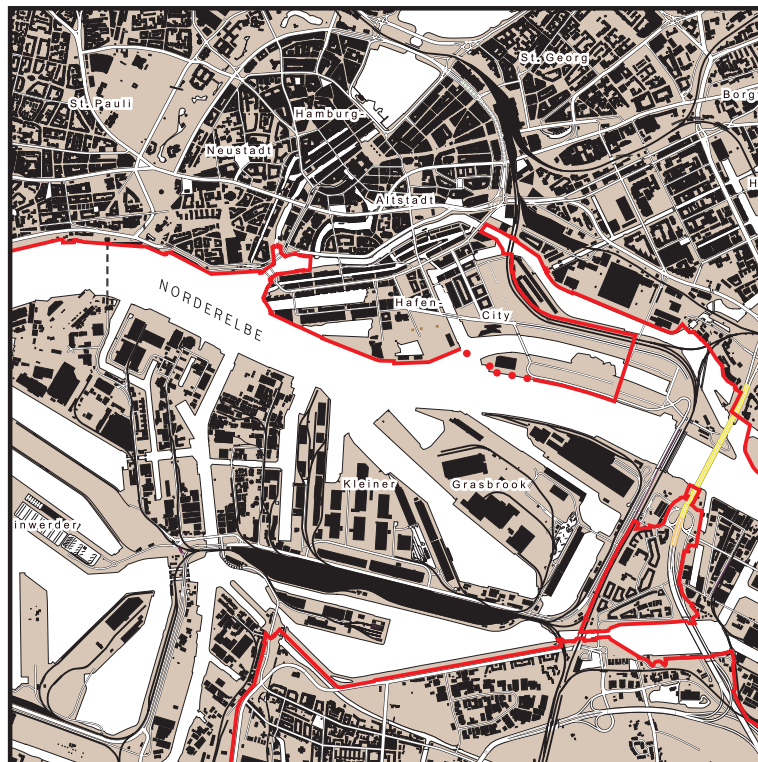
„weiter in südlicher und östlicher Richtung bis zur Westkante des Kirchenpauerkais (Lagestatus 310) Rechts 566568.5; Hoch 5932563.2“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 6. Oktober 2015.

Anlage zur Sechsten
Verordnung zur Änderung
der Grenzen des Hafengebiets
im Bereich der HafenCity

Anlage 1.27 zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes

Kartenausschnitt



Maßstab 1 : 50000

- Neu festgesetzte Hafengebietsgrenze
- Unveränderte Hafengebietsgrenze
(nachrichtlich)